



Suisse Garantie Branchenreglement

Früchte und Fruchtprodukte

Gemüse und Gemüseprodukte

Kartoffeln und Kartoffelprodukte

(BR FGK)



Dok. Nr. 7.3d

Version Nr. 6 vom 16. Dezember 2021

Genehmigt von der Technischen Kommission der AMS am 24. November 2021

In Kraft ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Generelles	4
1.1	Zweck des Branchenreglements	4
1.2	Trägerschaft	4
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Mitgeltende Unterlagen und Dokumente	4
1.5	Mitgliedschaft beim Branchenverband	5
1.5.1	Produzent	5
1.5.2	Vermarkter (Handel)	5
1.5.3	Vermarkter (Verarbeitung)	5
1.6	Organe der Branche	5
1.7	Qualitätssicherung	5
2	Definitionen und Begriffe	5
2.1	Allgemeine Definitionen und Begriffe	5
2.2	Branchenspezifische Definitionen	5
2.3	Branchenspezifische Begriffe	7
3	Anforderungen	7
3.1	Gesetzliche Anforderungen	7
3.2	Anforderungen an die Produzenten (erste Produktionsstufe)	7
3.2.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss Dachreglement	7
3.2.2	Weitergehende Anforderungen der Branchen	8
3.3	Anforderungen an die Vermarkter (Handel und Verarbeitung)	8
3.3.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss Dachreglement	8
3.3.2	Weitergehende Anforderungen der Branchen	8
4	Anmeldeverfahren	8
4.1	Anmeldeverfahren für Produzenten mit Produzentenetikette	8
4.2	Anmeldeverfahren für Betriebe mit Garantiemarke (Zertifizierung)	9
5	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	9
5.1	Grundsätze	9
5.1.1	Grundlage	9
5.1.2	Verantwortlichkeiten der Berechtigten (Vermarkter)	9
5.1.3	Gesamtsystem (Warenflussschema Anhang 1)	9
5.2	Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)	9
5.2.1	Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen	10
5.2.2	Inspektionsdokumente	10
5.2.3	Inspektionsstellen	10
5.2.4	Anerkennung	10

5.2.5	Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe.....	10
5.3	Zertifizierung	10
5.3.1	Gegenstand der Zertifizierung.....	10
5.3.2	Zertifizierungsdokumente.....	10
5.3.3	Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung.....	11
5.3.4	Audits	11
5.3.5	Zertifizierungsstellen	11
5.4	Rückverfolgbarkeit.....	11
6	Kennzeichnung der Produkte	11
6.1	Produzentenetikette	11
6.1.1	Voraussetzung zur Verwendung der Produzentenetikette.....	11
6.1.2	Anwendung der Produzentenetikette	11
7	Kosten und Gebühren	12
7.1	Gebühren der AMS	12
7.2	Gebühren der Branchen.....	12
7.3	Inspektions- und Zertifizierungskosten	12
7.4	Weitere Kosten.....	12
	Genehmigung und Inkraftsetzung	13

Anhänge

Anhang 1:	Warenflussschema.....	14
Anhang 2a:	Technische Anforderungen an die Produzenten.....	15
Anhang 2b:	Technische Anforderungen an die Vermarkter (Handel und Verarbeiter).....	15
Anhang 2c:	Allgemeine und technische Anforderungen an reine Most- und Brennobstproduzenten ohne ÖLN.....	16
Anhang 3:	Kontrollen.....	17
Anhang 4:	Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe	18
Anhang 5:	Manual Qualitätsbestimmungen und Meldewesen	21
Anhang 6:	Manual Produzentenetikette	22
Anhang 7:	Branchenbeiträge Früchte, Gemüse, Kartoffeln.....	25
Anhang 8	Anmeldeformular.....	26
Anhang 9:	Reglement Fachzentrum Suisse Garantie (FZ)	27

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange in Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Benutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Das branchenübergreifende Fachzentrum Suisse Garantie Früchte, Gemüse, Kartoffeln (FZ) ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation und vergibt das Recht zur Verwendung der Produzentenetikette Suisse Garantie (ohne Logo) aufgrund der erfolgten Inspektion des Betriebes.

Obstbranche	Gemüsebranche	Kartoffelbranche
Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug Tel.: 041 728 68 68 Fax: 041 728 68 00 sov@swissfruit.ch www.swissfruit.ch	Verband Schweizer Gemüseproduzenten Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern Tel.: 031 385 36 20 info@gemuese.ch www.gemuese.ch	Swisspatat Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern Tel.: 031 385 36 50 Fax: 031 385 36 58 info@swisspatat.ch www.swisspatat.ch

Dieses Branchenreglement Früchte, Gemüse, Kartoffeln wurde vom FZ erarbeitet und nach erfolgter Vernehmlassung bei den Branchenverbänden durch das FZ verabschiedet.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für Früchte, Gemüse und Kartoffeln gemäss Art. 1 Bst. c, Art. 1 Bst. d (ohne Ziff. 2 und Milchkonfitüre) sowie Art. 1 Bst. i (ohne Ziff. 1, 6, 7 und ohne Tofu und Tempeh) der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH; SR 817.022.17), sowie für Getränke gemäss der Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12) Art. 1 Bst. b bis f sowie Art. 1 Bst. g (ohne Ziff. 1- 5 und 8).

1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

- Reglement zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS-Dachreglement) ¹⁾;
- Gestaltungsmanual ¹⁾;
- Sanktionsreglement ¹⁾;
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement ²⁾;
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ¹⁾;
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe ¹⁾;
- Liste der zugelassenen Inspektionsstellen ²⁾;
- Liste der für die Benutzung der Produzentenetikette anerkannten Betriebe²

¹⁾ Diese Dokumente sind im Internet unter www.suissegarantie.ch verfügbar.

²⁾ Diese Dokumente sind im Internet unter www.agrosolution.ch verfügbar.

1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband

Die Mitgliedschaft in den jeweiligen Branchenverbänden wird empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für teilnehmende Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermaßen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

Die vom Branchenverband in Zusammenhang mit der Garantiemarke erbrachten Dienstleistungen sind entschädigungspflichtig (siehe unter Ziff. 7).

1.5.1 Produzent

Mitgliedschaft in der entsprechenden regionalen oder kantonalen Mitgliederorganisation (SOV, VSGP, VSKP) oder direkt als Einzelmitglied des jeweiligen Branchenverbandes.

1.5.2 Vermarkter (Handel)

- Mitgliedschaft bei swisscofel
- für Obstproduzenten mit Vermarktungstätigkeit mindestens beim SOV
- für Gemüseproduzenten mit Vermarktungstätigkeit mindestens beim VSGP

1.5.3 Vermarkter (Verarbeitung)

- Mitgliedschaft bei der SCFA
- für Obstverarbeitungsbetriebe beim SOV
- für Gemüseproduzenten mit Verarbeitung mindestens beim VSGP

1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügen die Branchen über folgendes Organ:

Fachzentrum Suisse Garantie (FZ)

Die Aufgaben und Kompetenzen dieses Organs sind im Reglement des Fachzentrums Suisse Garantie (Anhang 9) festgelegt.

1.7 Qualitätssicherung

Grundlage für die Qualitätssicherung ist das vorliegende Branchenreglement.

Andere gleichwertige Qualitätssicherungssysteme können nach einer Prüfung durch das Fachzentrum Suisse Garantie anerkannt werden.

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziffer 2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

Anerkennung: Inspizierte Produzenten, welche die Anforderungen erfüllen, werden anerkannt und sind somit zur Nutzung der Produzentenetikette berechtigt.

Freiland:	Als Freilandanbau gelten alle im natürlich gewachsenen Boden angebauten Kulturen oder deren im Boden angezogenen Vorkulturen (z.B. Treibzichorien Wurzeln). Die Produktion erfolgt unter freiem Himmel, unter Folien, Vlies, Netzen und/oder Niedertunnels.
Geografischer Geltungsbereich:	Mit Suisse Garantie gekennzeichnete Produkte müssen in der Schweiz erzeugt und verarbeitet worden sein, gemäss Art. 48 Abs. 4 des Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) und Art. 2 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) sowie Ziff. 3.1.1 des Dachreglements.
Gewächshaus:	Als Gewächshäuser gelten alle begehbaren Gewächshauskonstruktionen (Plastik, Glas) mit und ohne Fundament, beheizt (warm) oder unbeheizt (kalt).
Hors-Sol:	„Erdlose“ Kulturverfahren: Bei diesem Kulturverfahren wird Substrat oder Steinwolle als Bodenersatz verwendet.
Kennzeichnen:	Beschriften von Ware oder Gebinde mit der Garantiemarke Suisse Garantie.
Packen:	Abpacken von Rohstoffen oder veredelten Produkten in Beutel, Schalen, Tragtaschen, Behälter oder Mehrweggebinde.
Produzent:	Betrieb der ersten Produktionsstufe, der Früchte, Gemüse oder Kartoffeln anbaut und diese ev. aufbereitet, sortiert oder bearbeitet.
Produzentenetikette:	Sind normierte Etiketten, die ausschliesslich zur Kennzeichnung von Gebinden und Warenträgern verwendet werden dürfen und die Rückverfolgbarkeit zwischen anerkanntem Produzenten und zertifiziertem Betrieb sicherstellen.
Rohstoffe:	Sind nicht verarbeitete landwirtschaftliche Rohprodukte.
Verarbeiten:	Verarbeiten von Rohstoffen: Schneiden, raffeln, pressen, erhitzen, tiefkühlen, mischen oder behandeln von Rohstoffen.
Verlader/Sammelstelle:	Betriebe, welche mit Gemüse, Kartoffeln oder Obst befüllte und gekennzeichnete Gebinde sammeln, verladen und transportieren. Sie dürfen aus den Gebinden weder Produkte entnehmen noch die Kennzeichnung der Gebinde verändern und müssen daher nicht zertifiziert werden. Hinweis: Betriebe, welche Loseware umschlagen, Produkte aus Gebinden entnehmen oder Ware kennzeichnen, gelten als Vermarkter und sind der Zertifizierungspflicht unterstellt.
Vermarkter:	Betrieb, der Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie kennzeichnet. Es kann Ware angebaut, beschafft, sortiert, aufbereitet, verarbeitet, gekennzeichnet und vermarktet werden.
Zertifizierter Betrieb:	Zertifizierte Vermarkter, welche die Anforderungen erfüllen, erhalten ein Zertifikat und eine Benutzungsberechtigung, die diesen Betrieb zur Verwendung der Garantiemarke berechtigt.

2.3 Branchenspezifische Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Begriffe und Abkürzungen.

BLW:	Bundesamt für Landwirtschaft
FZ:	Fachzentrum Suisse Garantie: zuständiges Gremium für das Branchenreglement Suisse Garantie Früchte, Gemüse, Kartoffeln
GAP:	Gute Agrarpraxis
GHP:	Gute Herstellungspraxis
ÖLN:	Ökologischer Leistungsnachweis
SOV:	Schweizer Obstverband
swisscofel:	Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- u. Kartoffelhandels
swisspatat:	Branchenorganisation der Schweizer Kartoffelwirtschaft
VSGP:	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
VSKP:	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten

3 Anforderungen

Die Anforderungen des vorliegenden Branchenreglements werden im Anhang 2 nach den folgenden zwei Anforderungsniveaus klassiert: kritische Anforderungen und nicht kritische Anforderungen.

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen an die Produzenten (erste Produktionsstufe)

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss Dachreglement

Die Umsetzung der AMS Anforderungen ist im Anhang 2a gelistet:

Anforderungen	Verweis
Schweizerische Herkunft: ¹⁾	Siehe Anhang 2a, Kapitel 2.1, 4.1
Ökologische Anforderungen: ¹⁾	Siehe Anhang 2a, Kapitel 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9
Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen: ¹⁾	Siehe Anhang 2a, Kapitel 4.3
Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung: ¹⁾	Siehe Anhang 2a, Kapitel, 13.1, 13.3

¹⁾ Gemäss DR Ziffer 3.1.1

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branchen

Die weitergehenden Anforderungen der Branchen sind im Anhang 2a gelistet.

Für Most- und Brennobstproduzenten ohne ÖLN gelten abgesehen vom ÖLN die Anforderungen gemäss 2a. Zusätzlich gelten die Anforderungen gemäss Anhang 2c.

3.3 Anforderungen an die Vermarkter (Handel und Verarbeitung)

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss Dachreglement

Die Umsetzung der AMS Anforderungen ist im Anhang 2b gelistet:

Anforderungen	Verweis
Verarbeitung in der Schweiz: ²⁾	Siehe Anhang 2b, Kapitel 13.5
Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen: ²⁾	Siehe Anhang 2b, Kapitel 13.5.4
Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung: ²⁾	Siehe Anhang 2b, Kapitel 13.1, 13.2 und 13.3
Warenflusstrennung: ²⁾	Siehe Anhang 2b, Kapitel 13.1 und 13.2
Zusatzstoff nach GHP: ²⁾	Siehe Anhang 2b, Kapitel 13.5.3
QM-System: ²⁾	Siehe Anhang 2b, Kapitel 1.4 und 13

²⁾ Gemäss DR Ziffer 3.1.1.

3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branchen

Die weitergehenden Anforderungen der Branchen sind im Anhang 2b gelistet.

4 Anmeldeverfahren

Das Branchenreglement und die Anmeldeunterlagen für die Kennzeichnung von Früchten, Gemüse und Kartoffeln mit der Produzentenetikette oder/und der Garantiemarke Suisse Garantie, können bei der beauftragten Koordinationsstelle Agrosolution AG, Molkereistrasse 19, 3052 Zollikofen, www.agrosolution.ch oder bei den jeweiligen Branchenverbänden bezogen werden.

Das Anmeldeverfahren erfolgt gemäss dem AMS-Dachreglement (AMS-Dachreglement; Ziff. 4.2 und Anhang 4; Zertifizierungsablauf).

4.1 Anmeldeverfahren für Produzenten mit Produzentenetikette

Der interessierte Betrieb meldet sich bei der mit der Administration beauftragten Koordinationsstelle (Agrosolution) online an. Agrosolution leitet den Kontrollauftrag an die entsprechende Inspektionsstelle und die Anmeldung an den Branchenverband weiter.

4.2 Anmeldeverfahren für Betriebe mit Garantiemarke (Zertifizierung).

Der interessierte Betrieb (Vermarkter) meldet sich bei der mit der Administration beauftragten Koordinationsstelle (Agrosolution) online an. Agrosolution leitet die Unterlagen an die entsprechende Inspektions- und Zertifizierungsstelle sowie an die entsprechenden Branchenverbände weiter.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglementes (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

5.1.1 Grundlage

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten (Vermarkter)

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie nur Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen gemäss Dach- und Branchenreglement erfüllen.
- b) Sofern Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise einzuordnen.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema Anhang 1)

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweisdokumente (Muster) sind aus dem Anhang 1 ersichtlich. Produkte, welche nicht für den Verkauf in den SGA-Kanal bestimmt sind, sind von SGA-Produkten getrennt zu handhaben.

5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)

Der Produzent lässt sich gemäss Kontrollintervall ÖLN / SwissGAP von einer beauftragten Inspektionsstelle überprüfen.

5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen

Gegenstand der Inspektion ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind.

5.2.2 Inspektionsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Inspektionsstellen

Die aktuelle Liste der zugelassenen Inspektionsstellen ist auf der Homepage der Koordinationsstelle www.agrosolution.ch zu finden.

5.2.4 Anerkennung

Die Inspektionsstellen erfassen die Inspektionsresultate auf der Datenbank der Koordinationsstelle. Die Agrosolution führt die Liste der aufgrund der Inspektion anerkannten und somit zur Nutzung der Produzentenetikette berechtigten Betriebe. Die aktuelle Liste muss auf der Webseite der Koordinationsstelle (www.agrosolution.ch) und kann bei den Branchenverbänden publiziert werden.

5.2.5 Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe

Im Anhang 4 ist das Verfahren bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen auf der ersten Produktionsstufe (Anbau/Produktion) geregelt. Das Fachzentrum Suisse Garantie oder eine von ihr beauftragte Stelle/Organisation ist verantwortlich für die Sanktionierungen bei Verstössen gegen die Anforderungen (Ziff. 3.2). Die zuständige Stelle/Organisation entscheidet über die Erteilung, die Erneuerung oder den Entzug der Anerkennung.

5.3 Zertifizierung

Zertifizierungen sind in allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Ab der zweiten Produktionsstufe (Vermarkter) ist die Zertifizierung gemäss Dachreglement Ziffer 4.1 vorgeschrieben.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche:

- Selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten
- zugekaufte, bereits mit der Garantiemarke gekennzeichnete Suisse Garantie-Produkte unverändert weiterverkaufen. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden. Die Zertifizierungsstellen erstellen bei jedem Zertifizierungsaudit einen Auditbericht.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund des Zertifizierungsaudits in der Regel für die Dauer von drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.3.4 Audits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden grundsätzlich jährliche Audits durchgeführt.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch publiziert.

5.4 Rückverfolgbarkeit

Zwischen dem Produzenten und dem ersten Vermarkter wird die Rückverfolgbarkeit gemäss AMS-Dachreglement sichergestellt. Die Rückverfolgbarkeit muss lückenlos gewährleistet sein. Bei Anlieferung ohne Gebinde (Losetransport) kann die Rückverfolgbarkeit anstelle einer Produzentenetikette mit den Lieferpapieren sichergestellt werden.

Ab dem ersten Vermarkter wird die Rückverfolgbarkeit gemäss AMS-Dachreglement sichergestellt.

Der Betrieb muss bei der Kontrolle für jedes Produkt den mengenmässigen Nachweis über den Warenfluss erbringen können (ausgenommen sind Lieferungen an Konsumenten). Als Grundlage dienen Anlieferungs- und Lieferpapiere.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS-Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual.

6.1 Produzentenetikette

6.1.1 Voraussetzung zur Verwendung der Produzentenetikette

Nur Betriebe, welche durch eine beauftragte Inspektionsstelle kontrolliert wurden und auf www.agrosolution.ch als anerkannte Betriebe gelistet werden, dürfen die Produzentenetikette benutzen.

6.1.2 Anwendung der Produzentenetikette

Die Regeln für die Gestaltung und Anwendung sind im Manual Produzentenetikette (Anhang 6) festgehalten und richten sich nach dem Gestaltungsmanual. Musteretiketten (Vorlagen) werden von den Branchenorganisationen zur Verfügung gestellt und können unter www.agrosolution.ch heruntergeladen werden.

7 Kosten und Gebühren

Bei Nichtbezahlung der Kosten oder Gebühren kann die Anerkennung und/oder die Benutzungsbe-
rechtigung entzogen werden.

7.1 Gebühren der AMS

Die Benutzungsgebühr der Garantiemarke Suisse Garantie der AMS für die Gültigkeitsdauer der
Benutzungsberechtigung beträgt Fr. 50.- (exkl. MWST) und wird dem Nutzungsberechtigten direkt
in Rechnung gestellt.

7.2 Gebühren der Branchen

Das FZ erlässt eine Gebührenliste. Die Branchengebühren werden durch SOV, VSGP und Swisspa-
tat festgelegt (Anhang 7: Branchenbeiträge Früchte, Gemüse, Kartoffeln).

Die Rechnungsstellung ist ebenfalls in Anhang 7 geregelt.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für Inspektionen und Zertifizierung gehen zu Lasten der auditierten Betriebe.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Inspektions-, bzw. Zertifizierungsstelle an den audi-
tierten Betrieb.

7.4 Weitere Kosten

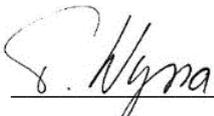
Die Kosten für weitere Dienstleistungen (z.B. Beratung, Laboruntersuchungen, Vorlagen) gehen zu
Lasten des Betriebes und werden durch den entsprechenden Dienstleister in Rechnung gestellt.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Branchenreglement wurde am 16. Dezember 2021 vom branchenübergreifenden Fachzentrum Suisse Garantie (FZ) verabschiedet.

Unterschriften:

Bern, 16. Dezember 2021



Thomas Wyssa
Präsident



Fanny Duckert
Sekretariat

Dieses Branchenreglement wurde am 24. November 2021 durch die Technische Kommission der AMS genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt die Version Nr. 5 vom 19. Oktober 2016.

Unterschriften:

Bern, 24. Dezember 2021



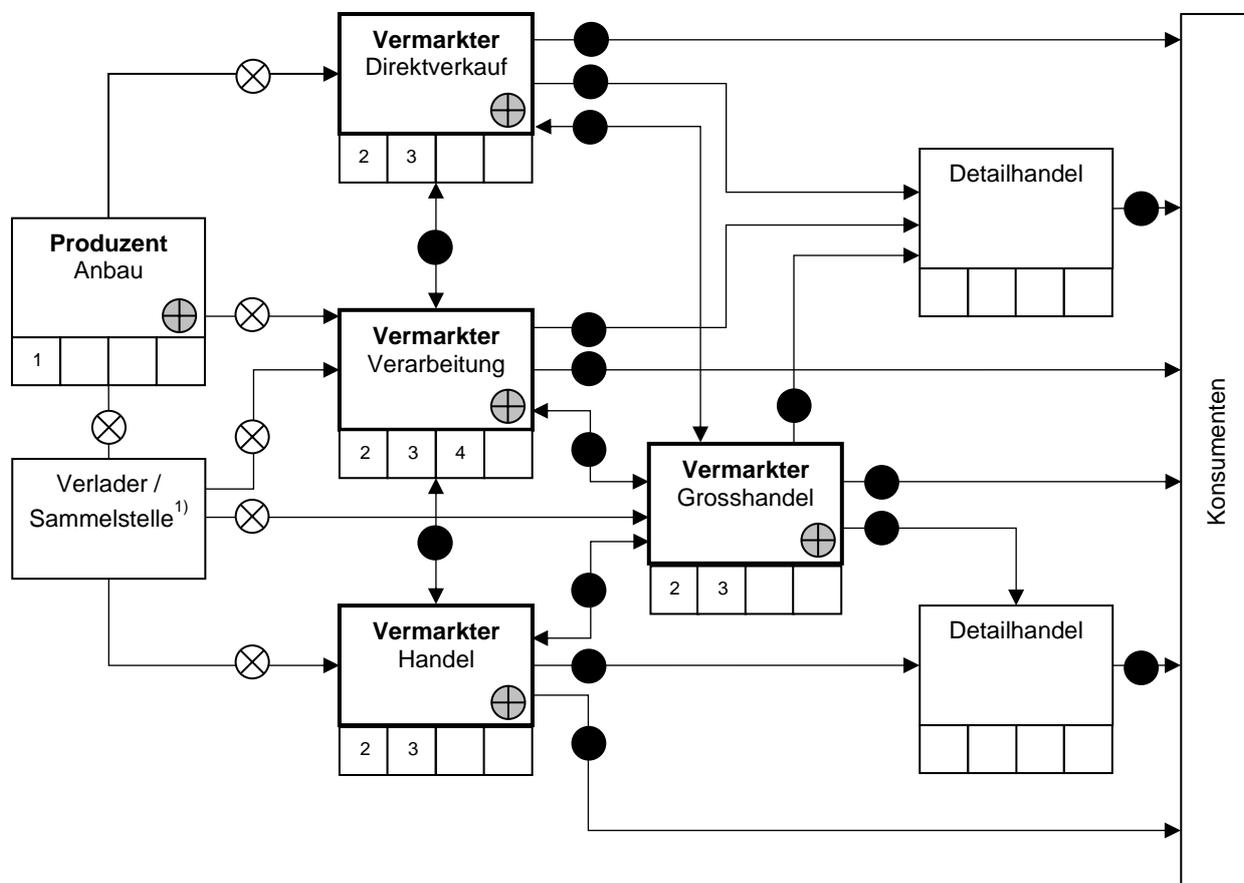
Urs Schneider
Präsident AMS



Denis Etienne
Geschäftsführer AMS

Anhang 1

Warenflussschema



- ⊕ Inspektion
- Kennzeichnung mit Logo «Suisse Garantie»
- ⊗ Produzentenetikette
- Zertifizierung

Nachweisdokumente (Nummern in den Kästchen und Titel des Dokumentes)

1. Öffentliche Liste der für Suisse Garantie anerkannten Betriebe ²⁾
2. Suisse Garantie – Öffentliche Liste der für Suisse Garantie zertifizierten Betriebe ²⁾
3. Zertifikat Suisse Garantie
4. Bestätigung Suisse Garantie für Halbfabrikate

¹⁾ Betriebe, welche Loseware umschlagen, Produkte aus Gebinden entnehmen oder Ware kennzeichnen, gelten als Vermarkter und sind der Zertifizierungspflicht unterstellt.

²⁾ Dokumente sind einsehbar unter: www.agrosolution.ch

Anhang 2a

Technische Anforderungen an die erste Produktionsstufe

Die Checklisten technische Anforderungen an die erste Produktionsstufe findet sich auf der Homepage von Agrosolution: <https://agrosolution.ch/wp-content/uploads/Checkliste-Technische-Anforderungen-Produktion-1.pdf>

Anhang 2b

Technische Anforderungen an die zweite Produktionsstufe

Die Checklisten technische Anforderungen an die zweite Produktionsstufe findet sich auf der Homepage von Agrosolution: <https://agrosolution.ch/wp-content/uploads/Checkliste-Technische-Anforderungen-Vermarktung-1.pdf>

Anhang 2c

Allgemeine und technische Anforderungen an reine Most- und Brennobstproduzenten ohne ÖLN

Geltungsbereich

Die Regelungen in vorliegendem Anhang 2c gelten ausschliesslich für Most- und Brennobstproduzenten, welche der Kanton aufgrund ihrer Betriebsstruktur (z.B. Alter des Betriebsleiters, zu kleine LN, etc.) nicht als landwirtschaftlichen Betrieb anerkennen kann.

Hat der Kanton einem Betrieb den ÖLN aufgrund von Verstössen (z.B. Verstoß gegen Gewässerschutz, keine oder zu kleine Ökoausgleichsflächen, etc.) aberkannt, fällt der Betrieb aus dem Geltungsbereich von Anhang 2c und kann somit nicht Suisse Garantie-anerkannt werden.

Anmeldung

Der interessierte Betrieb meldet sich beim SOV und erhält dort die erforderlichen Unterlagen und das Anmeldeformular. Die Anmeldung wird durch den SOV registriert.

Kontrollen

Kontrollintervall:

- Es werden jährlich Stichprobenkontrolle durchgeführt (3% aller Suisse Garantie – Most- und Brennobstproduzenten ohne ÖLN). Die Stichprobenkontrollen werden nach Zufallsprinzip ausgelöst. Die Kontrollen werden von einer beauftragten Kontrollstelle durchgeführt.
- Die Kontrollkosten gehen zulasten des Produzenten.

Sanktionen:

- Gemäss Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie.

Anerkennung

Der Most- und Brennobstproduzent ohne ÖLN ist zur Ablieferung der Produkte berechtigt, sobald er vom SOV als anerkannter Betrieb im Bereich Suisse Garantie Most- und Brennobst freigegeben wird und auf der Webseite www.agrosolution.ch gelistet ist. Dies kommt der Anerkennung als Suisse Garantie – Most- und Brennobstproduzent gleich.

Technische Anforderungen

Der Produzent hat sicherzustellen, dass von ihm gleichwertige Anforderungen zum ÖLN sowie die AMS- Anforderungen eingehalten werden. Hierzu gelten die Kontrollpunkte der Checkliste des Anhangs 2a.

Anhang 3

Kontrollen

Kontrolle

Allgemeines

Die Kontrollen werden gemäss dem aktuellen und vom Fachzentrum Suisse Garantie (FZ) genehmigten Kontrollhandbuch (KHB) durchgeführt.

Die Koordinationsstelle des FZ beauftragt die ausgewählten Inspektions- und Zertifizierungsstellen.

Kontrolliert wird die Einhaltung der Anforderungen der Garantiemarke.

Die Kontrollen der Garantiemarke erfolgen in regelmässigen Abständen, wobei zusätzlich Stichprobenkontrollen möglich sind.

Die Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen ist nur Gegenstand der Kontrolle (Inspektion oder Audit), wenn die Überprüfung solcher Anforderungen im Kontrollauftrag ausdrücklich verlangt ist.

Das FZ entscheidet über Sanktionen und Nachkontrollen der anerkannten Betriebe.

Kontrolle

Die Inspektionsstellen verwenden die von den Branchen in Zusammenarbeit mit den Zertifizierungsstellen erarbeiteten Checklisten für Früchte, Gemüse und Kartoffeln.

Die Überwachung der Kennzeichnung erfolgt anhand der Adresslisten mit den berechtigten Früchte-, Gemüse- und Kartoffelproduzenten und den zertifizierten Betrieben sowie mit Hilfe der gekennzeichneten Gebinde (Produzentenetikette).

Kontrollorganisationen

Allgemeines

In Rücksprache mit der AMS bestimmt das FZ die Inspektionsstellen der Garantiemarke auf Stufe Produktion und im nachgelagerten Bereich und beauftragt diese mit der Inspektion der Einhaltung der Anforderungen von Suisse Garantie.

Zwischen dem FZ und Agrosolution besteht eine Vereinbarung, welche letztere zum Abschluss einer «*Inspektionsvereinbarung für Suisse Garantie*» mit den Inspektionsstellen mandatiert.

Die AMS bestimmt die Zertifizierungsstellen der Garantiemarke und lässt diese für die Zertifizierung der Betriebe zu.

Die Kontrollen der Garantiemarke sind mit allfälligen übrigen Kontrollen (ÖLN, andere Label, Qualitätskontrolle) zu koordinieren. Die Organisation und Ausführung ist geografisch sinnvoll zu bündeln.

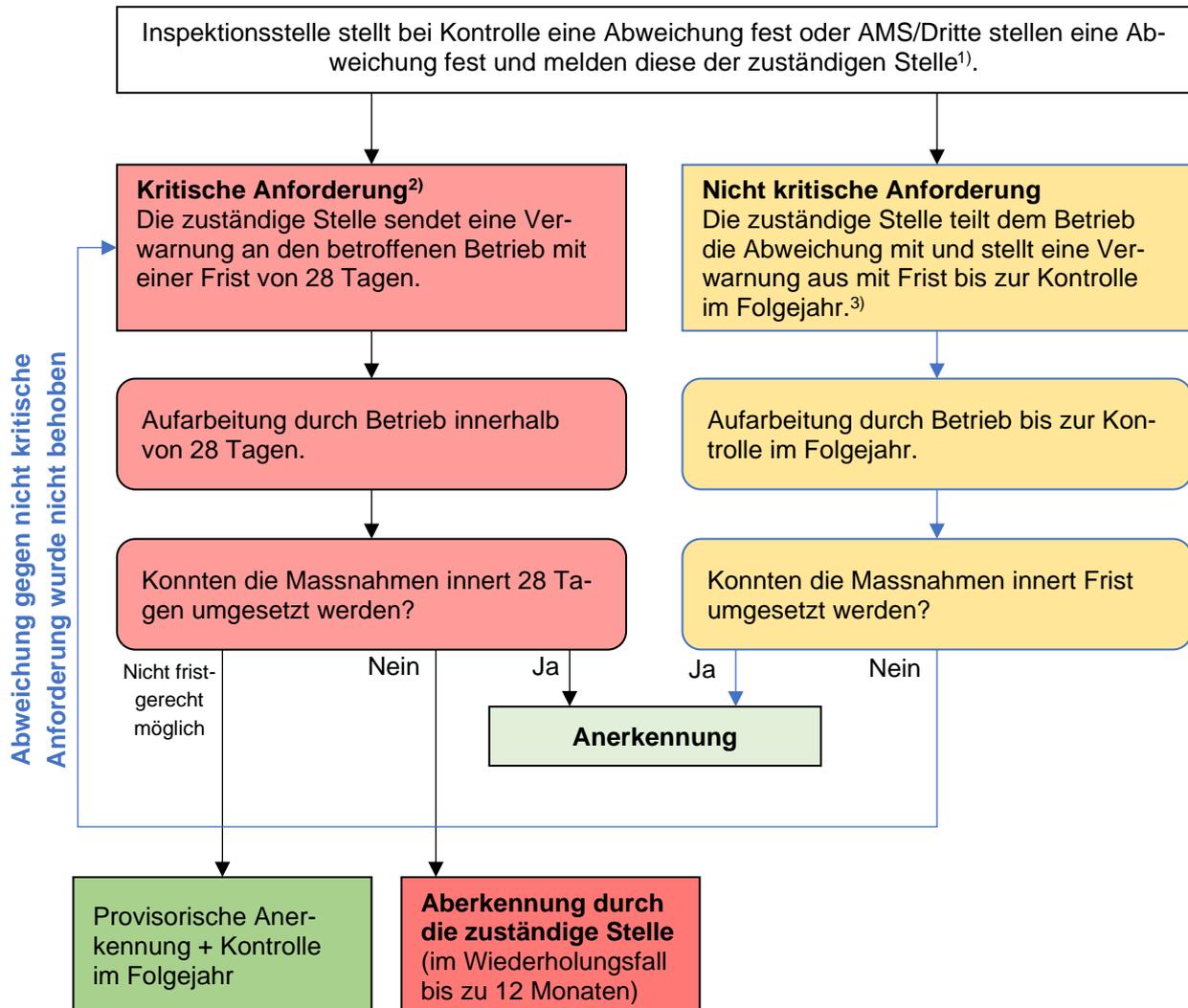
Aufgaben und Kompetenzen

- Kontrollen betreffend Einhaltung der Anforderungen bei Betrieben durchführen, welche die die Produzentenetikette beanspruchen.
- Die Kontrolleure füllen die Checklisten aus.
- Der Kontrolleur oder die Inspektionsstelle beantragt die Abgabe der Benutzungsbewilligung, resp. verlangt einen Entscheid des FZ.
- Selbstständige Verrechnung des Aufwandes gemäss Normvereinbarung: Kontrollvertrag für die Garantiemarke.

Anhang 4

Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe

Sanktionsschema



¹⁾ Die zuständige Stelle ist das Fachzentrum Suisse Garantie (FZ).

²⁾ Bei vorsätzlichem Betrug kann die Anerkennung per sofort entzogen werden.

³⁾ Ist die Aufarbeitung auf administrativem Weg möglich, ist im Folgejahr keine Kontrolle nötig.

Sanktionierung von Betrieben

Verstösse gegen die Suisse Garantie Anforderungen werden anlässlich der Kontrollen in der Checkliste / im Kontrollbericht festgehalten. Die Feststellung von Verstössen ist jedoch nicht zwingend an die Kontrollen gebunden, Verstösse können auch von der AMS oder von Dritten an das Fachzentrum Suisse Garantie gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der zuständigen Stelle verifiziert und gemäss Sanktionsschema behandelt.

Jedes Sanktionsschreiben enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Bei Nichtbeheben der Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Frist wird der Betrieb schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Anerkennung (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht-kritische Anforderung) informiert.

Die Branchen haben die Möglichkeit eine Sperrfrist zu verhängen, innerhalb welcher sich der Betrieb nicht mehr für eine Suisse Garantie-Anerkennung bewerben kann.

Die Betriebe können keinen Wechsel der Inspektionsstelle vornehmen, solange die Nichterfüllungen, welche zu einer Sanktionierung geführt haben, nicht behoben worden sind.

Nur die sanktionierende Stelle ist berechtigt, eine Sanktion wieder aufzuheben. Dies setzt einen ausreichenden und fristgerechten Nachweis über die umgesetzten Korrekturmassnahmen voraus.

Beweispflicht

Falls Informationen über einen Suisse Garantie-Betrieb an das Fachzentrum Suisse Garantie gelangen, die Auswirkungen auf die Anerkennung des Betriebs haben könnten, liegt es am Betrieb, anhand von stichhaltigen Nachweisen zu belegen, dass die Suisse Garantie Anforderungen eingehalten wurden.

In diesen Fällen wird wie folgt vorgegangen:

- das Fachzentrum Suisse Garantie oder beauftragte Dritte informiert den Betrieb über die zu treffenden Massnahmen.
- falls der Betrieb bereits von selbst Massnahmen ergriffen und das Fachzentrum Suisse Garantie informiert hat, leitet das Fachzentrum die Informationen an beauftragte Dritte weiter, welche den Fall behandeln.
- die Frist, bis wann der Betrieb eine Stellungnahme und Nachweise einreichen muss, wird durch das Fachzentrum Suisse Garantie oder beauftragte Dritte festgelegt.
- falls der Betrieb ungenügende Nachweise einreicht oder die Fristen nicht einhält, erfolgt eine Sanktion gemäss Anhang 4 des vorliegenden Reglements.

Ablehnung der Anerkennung nach einer Erstkontrolle

Wenn innerhalb der Fristen (s. Sanktionsschema) nicht nachweislich Korrekturmassnahmen umgesetzt wurden, muss erneut eine vollständige Inspektion durchgeführt werden, bevor der Betrieb anerkannt werden kann.

Provisorische Anerkennung

Eine provisorische Anerkennung gelangt in Fällen zur Anwendung, in denen nach einer Verwarnung eine Umsetzung von Korrekturmassnahmen innerhalb der Frist nicht möglich ist.

Definition „nicht innerhalb der Frist möglich“:

Die festgestellte Nicht-Konformität kann nicht innerhalb der Frist behoben werden, da die entsprechende Arbeit erst nach dieser Frist wieder durchgeführt wird (z.B. Einhaltung der Wartefristen).

Damit eine provisorische Anerkennung in Frage kommen kann, muss der Betrieb innerhalb Frist beim Fachzentrum Suisse Garantie oder beauftragten Dritten schriftlich die Ursachen darlegen, die zur Nicht-Konformität geführt haben. Er muss Massnahmen aufzeigen, wie sichergestellt wird, dass sich die Nicht-Konformität beim nächsten Mal nicht wiederholt.

Eine provisorische Anerkennung ist bis zum nächsten positiven Kontrollergebnis durch eine Inspektionsstelle gültig, längstens bis zur nächsten Kontrolle im Folgejahr.

Im Wiederholungsfall einer Nicht-Konformität desselben Kontrollpunktes kann der Betrieb nicht mehr provisorisch anerkannt werden und es muss eine Aufhebung der Anerkennung erlassen werden.

Aberkennung

Eine Aberkennung erfolgt schriftlich, wenn während der Frist einer Aufhebung die Korrekturmassnahmen nicht umgesetzt wurden.

Die Aberkennung führt zu einem vollständigen Verbot der Nutzung der Anerkennung oder jedes anderen im Zusammenhang mit der Suisse Garantie Anerkennung stehenden Dokumentes.

Wünscht der Betrieb nach einer Aberkennung eine erneute Teilnahme bei Suisse Garantie, ist eine neue Anmeldung erforderlich. Diese ist frühestens nach Ablauf der eventuellen Sperrfrist möglich.

Rekursverfahren

Rekurse

Das Rekurswesen gilt für alle Sanktionen. Rekurse gegen die Entscheide des Fachzentrums Suisse Garantie können innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. Massgebend für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels.

Rekursinstanz ist der Rekursausschuss der Branche (Fachzentrum Suisse Garantie, c/o VS GP, Bel-pstrasse 26, Postfach, 3001 Bern). Die Rekursgebühr beträgt CHF 100.- und muss beim Einreichen des Rekurses bezahlt werden. Falls der Rekurrende schriftlich oder das FZ eine Nachkontrolle verlangt, muss innert 30 Tagen vor Ort auf Kosten des Rekurrenden eine Nachkontrolle durchgeführt werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr rückerstattet.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

Die Branchenverbände (SOV, VS GP und swisspatat) haften in keinem Falle für irgendwelche Schäden, welche im Zusammenhang mit der Anwendung des Reglements wie auch der Durchführung der verschiedenen Kontrolltätigkeiten oder durch Entscheide des FZ, des Rekursausschusses oder der Koordinationsstelle entstehen.

Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand der Rekursinstanz.

Anhang 5

Manual Qualitätsbestimmungen und Meldewesen

Qualitätsbestimmungen

Branche	Dokument	Bezugsquelle
Früchte	Normen und Vorschriften für Früchte	www.swissfruit.ch → Verband → Anbau und Richtlinien → Normen und Qualitätsvorschriften
Gemüse	Qualitätsbestimmungen für Gemüse	www.qualiservice.ch → Dienstleistungen → Qualitätsnormen
Kartoffeln	Schweizerische Handelsusancen für Kartoffeln (Kapitel 8), Übernahmebedingungen Speisekartoffeln/Veredelungskartoffeln	www.swisspatat.ch → Branche → Markt

Meldewesen

Zum Anbau von Gemüse, Obst und Kartoffeln müssen der zuständigen Stelle vollständige, wahrheitsgetreue und termingerechte Angaben über Anbauflächen, Erntemengen, Lagerbestände, etc. gemacht werden [Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1), Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01), VEAGOG-Freigabeverordnung (SR 916.121.100)].

Anhang 6

Manual Produzentenetikette

Anwendung der Produzentenetikette

Die Produzentenetiketten dürfen ausschliesslich zur Kennzeichnung von Gebinden / Warenträgern oder als Produzentenpass verwendet werden und dienen der Rückverfolgbarkeit.

- Die Etiketten sind gut sichtbar an jedem Gebinde einzustecken oder zu befestigen. Bei Grosskisten/Paloxen können sie auch hineingelegt werden.
- Bei Anlieferung ohne Gebinde / Warenträger (Losetransport) kann die Rückverfolgbarkeit anstelle einer Produzentenetikette mit den Lieferpapieren sichergestellt werden.

Massensendung

Bei Engros Lieferungen zur Aufbereitung an den Grosshandel kann auf die Etikettierung von jedem einzelnen Gebinde verzichtet werden, sofern der gesamte Warenträger den gleichen Artikel von einem Produzenten enthält und jeder Warenträger mit mindestens 2 Etiketten ausgezeichnet wird.

Die Etikettierung hat spätestens bei der Warenabgabe ab Produzent zu erfolgen.

Verbindliche Angaben der Produzentenetikette

- Originalschriftzug Suisse Garantie (mind. 2cm x 1cm)
- entsprechendes Verbandslogo (SOV, VSGP, swisspatat)
- Name und Adresse des Produzenten, ev. Betriebsnummer
- Erntedatum (nur für Früchte obligatorisch)
- Sortenangabe (nur bei Kartoffeln und Kernobst)

Empfohlene Angaben der Produzentenetikette

- Jahr und Erntedatum (Gemüse und Kartoffeln)
- Warenlos
- Produktbezeichnung / Sorte (Gemüse)
- Angabe des Verladeters
- Deklaration von SwissGAP*
(nur SwissGAP anerkannte Betriebe, nach Vorgabe des SwissGAP-Logo-Reglements)

* gemäss Adressnummer auf der Webseite von Agrosolution.ch

Technische Angaben zu Etikette

- weisses Papier
- Papierstärke: 150g/m² oder schwerer

Vorlagen

Etiketten-Vorlagen unter www.agrosolution.ch oder beim entsprechenden Branchenverband.

Beispiele Suisse Garantie Produzentenetikette:**Etikette für Grosskisten/Paloxen und G-Gebinde:**

Empfohlene Grösse mindestens: 105mm x 68mm

(Musterbetrieb ohne SwissGAP)

**Etikette für IFCO Typ 4314:**

Empfohlene Grösse: 120mm x 84mm

(Musterbetrieb mit SwissGAP)



Etikette für IFCO Typ 64xx:

Empfohlene Grösse: 210mm x 52 mm

(Musterbetrieb mit SwissGAP)



Anhang 7

Branchenbeiträge

Beiträge Produktion

Art	Höhe (exkl. MWST)	Inkasso
Verwaltung Agrosolution	Verwaltungskosten (Agrosolution): - gemischte Betriebe: Fr. 35.- * - nur Gemüse: Fr. 35.- * - nur Kartoffeln: Fr. 30.- * - nur Früchte: Fr. 30.- *	Agrosolution
Branchenbeiträge inklusive Suisse Garantie Benutzungsgebühr und Verwaltungskosten Branchen	¹⁾ Gemäss Beschluss der zuständigen Organe des Schweizer Obstverbandes (www.swissfruit.ch), des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (www.gemuese.ch) sowie des Verbands Swissspatat (www.swisspatat.ch).	Gemäss Inkassoreglement des jeweiligen Branchenverbandes
Inspektion	Kontrollkosten für die Inspektion nach Aufwand der Inspektionsstelle	Rechnung durch Inspektionsstelle

* Produktionsbetriebe mit Vermarktung bezahlen nur einmal die Verwaltungskosten an Agrosolution, d.h. den Beitrag der Vermarkter (Fr. 50.-).

¹⁾ Aktuelle Listen sind auf der Homepage des jeweiligen Branchenverbandes verfügbar.

Beiträge Vermarkter (Handel und Verarbeitung)

Art	Höhe (exkl. MWST)	Inkasso
Benutzungsgebühr	Fr. 50.- pro Benutzungsberechtigung / Betrieb (Laufzeit 3 Jahre)	durch AMS zusammen mit dem Zertifikat
Verwaltung	Verwaltungskosten Agrosolution: Fr. 50.- Verwaltungskosten pro Sektor: - Für Früchte (z.H. SOV): Fr. 50.- ** - Für Gemüse (z.H. VSGP): Fr. 50.- ** - Für Kartoffeln (z.H. swisspatat): Fr. 50.- **	Rechnung durch Agrosolution
Inspektion / Zertifizierung	Kosten für die Inspektion bzw. Zertifizierung vor Ort nach Aufwand (betriebsspezifisch)	Rechnung direkt durch Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle

** Betrag pro Sektor entfällt, wenn derselbe Betrieb im gleichen Sektor Beiträge Produktion bezahlt.

Neuanmeldung

Verursacht ein Neuanmelder unverhältnismässige administrative Aufwände (z.B. durch Abmeldung und umgehende Wiederanmeldung), können Gebühren von bis zu CHF 150.- in Rechnung gestellt werden (Inkasso Agrosolution).

Anhang 8

Anmeldeformular Suisse Garantie

Das kombinierte Anmeldeformular von SwissGAP und Suisse Garantie findet sich auf der Homepage von Agrosolution: <https://agrosolution.ch/suisse-garantie>

Anhang 9

Reglement Fachzentrum Suisse Garantie (FZ)

1. Grundlage / Name

Im Sinne von Artikel 23 der Statuten des SOV und gemäss Artikel 33 der Statuten des VSGP bzw. Art. 10 und Art. 15 der Statuten von swisspatat besteht das Fachzentrum Suisse Garantie.

Abkürzung: FZ

2. Zweck

Gesamtschweizerisch einheitliche Organisation und Umsetzung der Garantiemarke Suisse Garantie in der Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche.

3. Zusammensetzung / Organisation

Das FZ setzt sich aus **11** stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Zusätzlich werden Stellvertreter bestimmt, welche aber nur bei Verhinderung von Mitgliedern an den Sitzungen teilnehmen. Mit der Teilnahme erhalten die Stellvertreter den Status von Mitgliedern.

Die Mitglieder des FZ werden wie folgt verteilt und durch die betreffende Organisation bestimmt:

- **3** Vertreter SOV
- **3** Vertreter VSGP
- **3** Vertreter swisspatat
- je **1** Vertreter swisscofel und SCFA

Die Präsidenten der Branchenverbände (SOV, VSGP, swisspatat, swisscofel und SCFA) und ein Vertreter der Koordinationsstelle werden zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

Das FZ bestimmt alle vier Jahre aus seinen Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie eine Geschäftsstelle für die Sekretariatsaufgaben.

Bei Bedarf können auf Geheiss des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zu bestimmten Traktanden Experten beigezogen werden.

Das FZ kann für spezielle Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

Dem FZ obliegen die folgenden Aufgaben:

- Erarbeitung, Herausgabe und nach erfolgter Genehmigung bei den Verbänden (SOV, VSGP, swisspatat), Verabschiedung des gemeinsamen Branchenreglements für Früchte, Gemüse und Kartoffeln (BR FGK) zu Händen der Technischen Kommission AMS
- Erarbeitung von Anträgen zu Händen der AMS
- Organisation der Verwaltung der Garantiemarke Suisse Garantie im Bereich Früchte, Gemüse und Kartoffeln
- Erstellen und Überwachen von Budget und Rechnung
- Ausarbeitung des Inspektions- und Zertifizierungskonzeptes, sowie des Sanktionskonzeptes zusammen mit der AMS
- Bestimmung der Koordinationsstelle
- Bestimmung und Beauftragung der Inspektionsstellen in den Regionen

- Aussprache von Verwarnungen, Erlass von Sanktionen und Nachkontrollen (erste Produktionsstufe)
- Behandlung von Rekursen gemäss Anhang 4: „Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe“ in Verbindung mit der AMS
- Bestellung und Zusammensetzung des Rekursausschusses: Im Falle eines Rekurses, wird der Rekursausschuss zusammengestellt aus je einem Vertreter der im Fachzentrum FGK vertretenen Organisationen.
- Prüfung anderer gleichwertiger Qualitätssicherungssysteme gemäss Ziffer 1.7 des Branchenreglements

5. Rechtliche Bestimmungen und Sanktionen

Entsprechende Regelungen sind im Anhang 4: „Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe“ abgehandelt.

6. Finanzierung

Zur Erreichung des Zwecks gemäss Ziffer 2 und zur Erfüllung der Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss Ziffer 4 wird eine Rechnung und ein Budget geführt. Die Aufteilung der Kosten (Vorsitz und Sekretariat) erfolgt gemäss Verteilschlüssel.

Die Sitzungsentschädigungen werden von den Organisationen (SOV, VSGP, swisspatat) festgelegt und von diesen vergütet.

7. Schlussbestimmungen

Die Aufhebung des Fachzentrums Suisse Garantie, sowie die Verwendung der dannzumal noch vorhandenen Mittel bedürfen des Entscheides des Fachzentrums Suisse Garantie. Dieser Entscheid muss mit Zweidrittelmehrheit gefällt werden.